



EU-Fahrpersonalverordnung: Handwerkerausnahme wird auf 100 Kilometer ausgeweitet

Köln, 30.01.2015

Im Januar letzten Jahres hat das Europäische Parlament nach mehrjährigen Beratungen die Änderungen der europäischen Tachographenverordnungen verabschiedet. Diese treten nun zum 2. März 2015 in Kraft. Bis dahin gelten weiterhin die bestehenden Regelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten.

Entscheidend für Dachdeckerbetriebe ist, dass der Radius der Handwerkerausnahme von 50 auf 100 Kilometer verdoppelt wird. In diesem Radius um den Betriebsstandort besteht keine Nutzungspflicht für digitale Tachographen beim Transport eigener Materialien durch nicht hauptberufliche Fahrer in Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen.

Um zu prüfen, inwieweit Betriebe von Aufzeichnungen und Ausnahmen betroffen sind, ist das nachfolgende aktualisierte ZDH-Schaubild hilfreich:

<http://bit.ly/zvdh-schaubild-lenkzeit15>

Lobbyarbeit zahlt sich aus

Den Änderungen waren jahrelange Abstimmungen im Transportausschuss des EU-Parlaments und im Plenum vorausgegangen. Hierbei hatte sich auch der ZVDH mit einem Forderungskatalog beteiligt, der im Sommer 2012 an die seinerzeit 99 deutschen EU-Parlamentarier versendet wurde. Zusammen mit den Eingaben anderer Bauverbände konnte im sich lange hinziehenden Trilogverfahren zwischen EU-Rat, EU-Kommission und EU-Parlament

erreicht werden, dass die Tachographenpflicht auf Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen verhindert wurde. Die Neuregelung wird künftig direkt in gleicher Weise in allen Mitgliedstaaten gelten und bedarf keiner expliziten Übernahme durch nationale Gesetze mehr.

Bereits am 7. Juni 2013 war eine neue Fassung der deutschen Fahrpersonalordnung in Kraft getreten. Diese hatte sowohl begrenzte Erleichterungen als auch neue Bürokratielasten mit sich gebracht:

Nachweis berücksichtigungsfreier Tage

Diese Nachweise sind zu erbringen, wenn ein Fahrer auf seiner Fahrerkarte oder Tachoscheibe bei Antritt einer nachweispflichtigen Fahrt nicht über durchgängige Aufzeichnungen für die zurückliegenden 28 Tage verfügt. Bislang waren diese durch ein maschinenschriftliches Dokument nachzuweisen. Mittlerweile wurde die Möglichkeit eröffnet, solche Nachweise auch durch manuelle Nachträge im digitalen Tachographen oder auf dem Schaublatt vor Fahrantritt zu ersetzen. Ebenso wurde die Option geschaffen, solche Nachweise per Fax oder digital an den Fahrer zu übermitteln. Die Änderungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten.

Selbstfahrende Unternehmer nachweispflichtig

Der Kreis der Personen, die von der Pflicht zum Nachweis der berücksichtigungsfreien Tage betroffen sind, wurde neu gefasst. Entgegen der Intention des Verordnungsentwurfes, dass mit „Fahrern“ nur abhängig Beschäftigte gemeint sein können, setzten die Bundesländer durch, dass nun auch „selbstfahrende Unternehmer“ in die Pflichten einbezogen werden.